

Gemeinde Altheim

Kreis Biberach

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen
(Abwassergebührensatzung)
der Gemeinde Altheim vom 04.08.2011**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altheim am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Abwassergebühr

§ 7 der Abwassergebührensatzung erhält folgende Fassung:

„§ 7 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 4) beträgt je m³ Abwasser 2,20 €. Davon entfallen auf den Kanalbereich 1,06 €/m³ und auf den Klärbereich 1,14 €/m³.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 5) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,45 €/m². Davon entfallen auf den Kanalbereich 0,17 €/m² und auf den Klärbereich 0,28 €/m².
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3 Abwassersatzung) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,20 €/m³.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 5 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt!

Altheim, den 14.12.2022

Rude, Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Altheim geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.